

Solothurn, 28. April 2014

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassungsantwort „Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die FDP.Die Liberalen des Kantons Solothurn dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung „Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht“ eine Stellungnahme einreichen zu dürfen.

In der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage erweist sich unseres Erachtens namentlich folgender Punkt als problematisch:

- **Einsetzung des Versicherungsgerichts als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung und der Zusatzversicherung (n§ 51 Abs. 1 GO); Frage 2**

Wie in der Vorlage ausgeführt, handelt es sich bei der Regelung in Art. 7 ZPO um eine "Kann-Vorschrift". Die Kantone können ein Gericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zuständig ist. Auf den ersten Blick mag die vorgeschlagene Einsetzung einer einzigen kantonalen Instanz sinnvoll erscheinen.

Wir sind allerdings zur Auffassung gelangt, dass die vorgeschlagene Neuregelung Nachteile mit sich bringt, weshalb wir die Änderung ablehnen. Namentlich ist die Belassung der Zuständigkeit bei den Amtsgerichten kostengünstiger und bürgerfreundlicher. Sodann handelt es sich bei den fraglichen Fällen, die bislang von den Amtsgerichten beurteilt werden um freiwillige Versicherungen privater Unternehmer, während es sich bei den vom (Sozial-) Versicherungsgericht beurteilten Fällen um solche der staatlichen Zwangsversicherung handelt. Eine Durchmischung von Privatrecht und öffentlichem Verwaltungsrecht ergibt auch aus ordnungspolitischer und liberaler Sicht keinen Sinn.

Die übrigen Vorschläge in der Vorlage erachten wir grundsätzlich als sinnvoll und ausgewogen. Gleichwohl erlauben wir uns zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung zu nehmen:

- Frage 1: Zuständigerklärung des Amtsgerichtspräsidenten für Verschollenerklärungen**
Wir stimmen der Änderung zu. Es handelt sich hierbei um ein nichtstreitiges Verfahren. Die vorgeschlagene Kompetenzregelung ermöglicht ein rascheres, einfacheres und günstigeres Verfahren, als dies in der bisherigen Besetzung der Fall ist. Die vorgeschlagene Änderung dürfte auf die Qualität der Entscheide keinen Einfluss haben.
- Frage 2: Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung**
Wir beantworten diese Frage mit nein und verweisen für die Begründung auf die Ausführungen weiter oben.
- Frage 3: Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter**
Wir erachten die Flexibilisierung als gutes Instrument, eine allfällige hohe Geschäftslast abzubauen. Ein Augenmerk ist aber darauf zu legen, dass die jeweils zum Einsatz gelangenden Richter über das erforderliche fachspezifische Wissen verfügen oder sich aneignen können.
- Frage 4: Erhöhung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts**
Wir erachten eine einheitliche Regelung über möglichst sämtliche Gerichte als sinnvoll. Die bisherige Streitwertgrenze von CHF 8'000 dürfte vergleichsweise rasch erreicht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung der Einzelrichterkompetenz dient der Entlastung des Gerichts und führt letztlich auch zu einer Kostenersparnis. Wir begrüssen daher diese Anpassung.
- Frage 5: Anpassungen beim summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen**
Professionelle Liegenschaftsverwaltungen mögen sich zwar in Angelegenheiten des Miet- und Pachtrechts gut auskennen und können dadurch unter Umständen zu einer Vereinfachung des Verfahrens beitragen. Problematisch erscheint uns aber, dass qualifizierte Angestellte von Mieter- und Vermieterorganisationen sowie von Liegenschaftsverwaltungen, die neu Rechtsvertretung übernehmen können sollen, sich unter Umständen im Verfahrensrecht wenig auskennen. Obschon in diesen Verfahren die richterliche Untersuchungsmaxime gilt, kann die vorgeschlagene Anpassung folglich zu einer trügerischen Sicherheit führen. Zu bedenken gilt es diesbezüglich auch, dass Rechtsanwälte einer strengen Regelung des BGFA (Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000; Anwaltsgesetz; SR 935.61) unterstehen, Liegenschaftsverwaltungen und deren qualifizierte Angestellte hingegen nicht.
- Frage 6: Angleichung der Regelungen bei Feiertagen**
Wir begrüssen diese Angleichung ausdrücklich. Die vorgeschlagene Regelung führt zu mehr Klarheit im Verfahrensrecht.
- Frage 7: Stellvertretung Oberstaatsanwalt**
Auch diese Anpassung ist unseres Erachtens sinnvoll.
- Frage 8: Regelung über die amtliche Entschädigung des „Anwalts der ersten Stunde“**
Wie den Vernehmlassungsunterlagen zu entnehmen ist, handelt es sich offenbar um wenige Fälle, bei welchen nach dem Beizug des „Anwalts der ersten Stunde“ keine amtliche Verteidigung angeordnet wird. Wir befürworten diese Änderung, appellieren aber gleichzeitig auf einen sorgfältigen Umgang mit dieser neuen Regelung.

Gerne hoffen wir, dass unsere vorstehenden Ausführungen bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn
Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Scheuermeyer', written in a cursive style.

Christian Scheuermeyer